

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Rechts- und Verfassungsfragen

Hannover, den 09.03.2011

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum
Bürgerlichen Gesetzbuch**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/2497

Berichtersteller: Abg. Thomas Adasch (CDU)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Mechthild Ross-Luttmann
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/2497

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch**

Artikel 1

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 4. März 1971 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2008 (Nds. GVBl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Angabe: „Abs. 1 und 4“ gestrichen.
2. § 2 wird gestrichen.
3. Nach § 28 wird der folgende neue Neunte Abschnitt eingefügt:

„Neunter Abschnitt
Staatshaftung

§ 28 a
Gebührenbeamte

(1) Die Staatshaftung ist ausgeschlossen bei Beamten, die, abgesehen von einer Entschädigung für Dienstaufwand, ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Amtspflichtverletzungen im Gebiet des früheren Landes Oldenburg, die vor dem 1. Juni 2010 begangen wurden.

§ 28 b
Haftung bei Unzurechnungsfähigkeit

¹Verletzt eine im Dienst des Landes stehende Person in Ausübung eines ihr anvertrauten öffentlichen Amtes die ihr einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, ist ihre Verantwortlichkeit aber deshalb ausgeschlossen, weil sie den Schaden im Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit verursacht hat, so hat gleichwohl das Land den Schaden zu ersetzen, wie wenn der Person Fahrlässigkeit zur Last fiel, jedoch nur insoweit, als die Billigkeit die Schadloshaltung erfordert. ²Satz 1 gilt für Personen im Dienst einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öff-

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch**

Artikel 1

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 4. März 1971 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch **Artikel 3** des Gesetzes vom **7. Oktober 2010** (Nds. GVBl. **S. 462**), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Angabe_ „Abs. 1 und 4“ gestrichen.
2. *unverändert*
3. Nach § 28 wird der folgende neue Neunte Abschnitt eingefügt:

„Neunter Abschnitt
Staatshaftung

§ 28 a
Gebührenbeamte

(1) *unverändert*

(2) Absatz 1 gilt nicht für Amtspflichtverletzungen im Gebiet des früheren Landes Oldenburg, die vor dem 1. **April 2011** begangen wurden.

§ 28 b
Haftung bei Unzurechnungsfähigkeit

¹Verletzt **ein Beamter** in Ausübung eines **ihm vom Land** anvertrauten öffentlichen Amtes die **ihm** einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, ist **seine** Verantwortlichkeit aber deshalb ausgeschlossen, weil **er** den Schaden im Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit verursacht hat, so hat gleichwohl das Land den Schaden zu ersetzen, wie wenn **dem Beamten** Fahrlässigkeit zur Last fiel, jedoch nur insoweit, als die Billigkeit die Schadloshaltung erfordert. ²Satz 1 gilt für **Beamte, denen eine** der Aufsicht des Landes **unterstehende** Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/2497

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

fentlichen Rechts entsprechend.“

Rechts **ein öffentliches Amt anvertraut hat**, entsprechend.“

4. Der bisherige Neunte Abschnitt wird Zehnter Abschnitt.

4. *unverändert*

Artikel 2

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(1) Dieses Gesetz tritt am **1. April 2011** in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

(2) *unverändert*

1. das preußische Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (Nds. GVBl. Sb. III S. 243), geändert durch Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 6. November 1995 (Nds. GVBl. S. 424),
2. das braunschweigische Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 28. Juli 1910 (Nds. GVBl. Sb. III S. 243), geändert durch Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 6. November 1995 (Nds. GVBl. S. 424),
3. das Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 22. Dezember 1908 (Nds. GVBl. Sb. III S. 244), geändert durch Artikel I Nr. 3 des Gesetzes vom 6. November 1995 (Nds. GVBl. S. 424), und
4. Artikel II des Gesetzes zur Gleichstellung von deutschen und ausländischen Staatsangehörigen im Staatshaftungsrecht vom 6. November 1995 (Nds. GVBl. S. 424).